

Stand: Januar 2024

Empfehlungen für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse

Titel: Richtlinie für die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel

Nach §§ 80 Absatz 3 Satz 3 SGB IV erlassen die Versicherungsträger im Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Anlagen angemessene Anlagerichtlinien, die insbesondere den in § 80 Absatz 1 Satz 2 SGB IV niedergelegten Grundsätzen der Anlagesicherheit (Priorität), der ausreichenden Liquidität und des angemessenen Ertrags Rechnung tragen.

Um das Erstellen von Anlagerichtlinien oder ggf. deren Ergänzung zu erleichtern, wurde die nachstehende Anlagerichtlinie im Sinne einer Orientierungshilfe erarbeitet. Die Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere die Regelungstiefe (einschließlich Regelungen zur Nachhaltigkeit (§ 83 Abs. 3 SGB IV)), bleibt der einzelnen Körperschaft überlassen. Dies gilt insbesondere auch für die organisatorische Umsetzung. Anlageumfang und Anlagestruktur sind bei der Regelungstiefe zu berücksichtigen.

1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Anlagerichtlinie ist die verbindliche Festlegung von Grundsätzen für die Anlage und Verwaltung der Betriebsmittel, der Rücklage und der Finanzanlagen des Verwaltungsvermögens (insbesondere der Mittel des Deckungskapitals für Altersrückstellungen) der Krankenkasse XXXXX.

Die Krankenkasse XXXXX verfügt über folgende Mittel zur Geldanlage:

- + Betriebsmittel
- + Rücklage
- + Finanzanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Aufzählung ist abschließend, d.h. dass alle Mittel diesen Vermögensbestandteilen zuzuordnen sind. Es gibt kein ungebundenes „Freivermögen“.

1.1

Betriebsmittel dienen der Wahrnehmung der gesetzlichen oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben, sowie der Deckung der Verwaltungskosten. Dazu gehören die Auffüllung der Rücklage und die Bildung von Verwaltungsvermögen. Betriebsmittel sind in Form kurzfristig verfügbarer Mittel bereitzuhalten. Bei der Wahl der Anlagedauer ist auf eine ausreichende Liquidität zu achten, um die Erfüllung fälliger Verpflichtungen jederzeit sicherzustellen.

1.2

Die Rücklage dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit. Mittel aus der Rücklage können den Betriebsmitteln zugeführt werden, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht durch Betriebsmittel ausgeglichen werden können (Vermeidung eines Zusatzbeitrags).

1.3

Die liquiden Mittel (Geldvermögen) der Krankenkasse XXXXX unterscheiden sich in

+ täglich verfügbare Mittel

+ terminierte Anlagen.

+ zur Finanzierung der Altersrückstellungen (Deckungskapital) auch langfristige Anlagen.

2 Allgemeine Grundsätze

Die Mittel sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

2.1

Die Sicherheit einer Vermögensanlage bedeutet, dass das niemals absolut auszuschließende Risiko von Verlusten soweit wie möglich gemindert werden muss. Die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität hat Vorrang vor dem Gesichtspunkt der Ertragserzielung. Ein angemessener Ertrag kann auch in marktgerechten negativen Zinsen bestehen.

2.2

Die Einhaltung der Grundsätze nach § 80 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ist durch ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sicherzustellen. Das Anlage- und Risikomanagement ist in einer trägerspezifischen Richtlinie zu regeln, die durch eine Dienstanweisung umzusetzen ist.

2.3

Die anzulegenden Mittel sind gemäß § 80 Absatz 3 Satz 2 SGB IV möglichst breit zu diversifizieren (Mischung und Streuung der Anlagen). Dabei sind neben den Anlagegrundsätzen auch die §§ 260 und 261 SGB V sowie die Grenzen aus Ziff. 4.5 dieser Empfehlungen zu beachten.

2.4

Die Mittel können innerhalb der Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz angelegt werden. Für Anlagen nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und b SGB IV auch von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Voraussetzung ist jedoch, dass die Sicherheit und die Liquidität der Anlagen gegenüber einer Anlage im Inland gleichwertig beurteilt werden. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit gilt Ziffer 4.3 - soweit einschlägig. Ferner ist das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten), in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit 12/2023 (GW)) zu beachten.

2.5

Die Anlage hat grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung zu erfolgen. Die Anlage in einer anderen Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates gemäß § 83 Abs. 4 SGB IV ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

2.6

Es sollen nur Anlagen eingegangen und gehalten werden, deren Rating mindestens [Empfehlung Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS): eine Stufe oberhalb des] Investment Grades aufweist. Sinkt das Rating des Emittenten, bei dem eine Anlage getätigt wurde, unter Investment Grade, ist eine enge Überwachung sicherzustellen.

2.7

Aufsichtsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Rundschreiben des BAS, sowie einschlägige Hinweise der BaFin (z.B. Newsletter, Rundschreiben) und des Bundesministeriums der Finanzen (u.a. Hinweise zum Finanzanlage-Management bundesnaher Einrichtungen) sind zu beachten.

3 Anlagearten

Die Mittel können nur zur Anlage in den in § 83 SGB IV aufgeführten Anlageformen verwendet werden.

4 Sicherheit der Anlagen

Alle Mittel müssen sicher angelegt werden; der Anschein des Verlustausschlusses ist prioritär. Der Grundsatz der Anlagesicherheit hat Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages. Die Sicherheit der Anlage ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

4.1

Die Auswahl der Kreditinstitute/Emittenten erfolgt nach einem nachvollziehbaren Verfahren, die Verfahrensweise ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die ausgewählten Kreditinstitute/Emittenten sind in einer Übersicht zu führen, die nicht veröffentlicht wird. Dieses Verfahren ist im Rahmen einer trägerspezifischen Arbeitsanweisung zu regeln.

4.2

Einlagen bei Kreditinstituten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese einer bestehenden Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft angehören.

Für den Fall, dass der Schutzzumfang der Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nach der Höhe, der Laufzeit oder der Anlageart begrenzt ist, ist kein vollständiger Schutz erforderlich. Sofern der Schutzzumfang der Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nur der Höhe

nach begrenzt ist, muss der Schutz zumindest bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze gewährleistet sein. Das Kreditinstitut muss die geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität einhalten (§ 83 Abs. 1 Nr. 2c und Nr. 4c SGB IV).

Zu den anerkannten Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft in Deutschland gehören derzeit:

- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
- Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken

4.3

Zur Bewertung der Anlagesicherheit sind unter anderem - soweit verfügbar -

- + Zugehörigkeit eines Kreditinstitutes zu einer Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft
- + die Geschäftsentwicklung,
- + die Geschäftspolitik,
- + das Rating durch anerkannte Rating-Agenturen,
- + allgemeine Presseinformationen und
- + Informationen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

als Kriterien heranzuziehen. Die Kriterien sind mindestens einmal jährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Auch die Einhaltung der Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität durch das Kreditinstitut sind mindestens jährlich zu überprüfen, soweit der Schutzzumfang der Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft begrenzt ist (§ 83 Abs. 1 Nr. 2c und Nr. 4c SGB IV).

4.4

Es dürfen keine Geldanlagen bei einem Kreditinstitut erfolgen, nachdem bekannt gegeben wurde, dass die BaFin/Europäische Zentralbank (EZB) gegen dieses Kreditinstitut Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat. Soweit Anlagen vorher bereits getätigt wurden, ist eine enge Überwachung sicherzustellen.

4.5

Bei der Geldanlage ist zur Vermeidung von Klumpenrisiken in Form des Liquiditätsrisikos eine Konzentration der Mittel zu vermeiden und es sind zumindest bei zwei verschiedenen Kreditinstituten Girokonten zu führen. Eine angemessene Streuung des Anlagevolumens ist zu beachten.

Angesichts der Größenordnungen der anzulegenden Mittel und des damit verbundenen potenziellen Liquiditätsrisikos im Falle der Insolvenz einzelner Kreditinstitute, gilt zu jedem Zeitpunkt für die gesamte Anlagesumme folgende Staffelung:

Gesamte Anlagesumme eines Trägers in Mio. EUR	Maximaler Anteil je Kreditinstitut in %	Minimale Anzahl der Kreditinstitute
Bis x	x	x
Bis x	x	x
Ab x	x	x

Abweichungen von den Regelungen hinsichtlich des maximalen Anteils je Kreditinstitut sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

Zur weiteren Erhöhung der Anlagesicherheit gilt zusätzlich, dass bei einer Anlagesumme bis x Mio. EUR der Anlagebetrag auf mindestens zwei Kreditinstitute aufzuteilen ist, die verschiedenen Sicherungseinrichtungen angehören, und bei einer Anlagesumme von über x Mio. EUR auf mindestens drei Kreditinstitute, die drei unterschiedlichen Sicherungseinrichtungen angehören. [Anmerkung BAS: Wir empfehlen die Aufnahme der hier vorgeschlagenen Staffelung. Es ist auch möglich, obige Empfehlungen in einer Anlage zur Richtlinie aufzunehmen, um bei Änderungen ohne Anpassung der Anlagerichtlinie flexibler handeln zu können]

5 Anlagezeiträume/Liquidität

Die Mittel müssen so angelegt werden, dass sie ihrem Zweck entsprechend im erforderlichen Umfang verfügbar sind.

5.1

Betriebsmittel sind in Abhängigkeit vom Finanzbedarf liquide anzulegen. Bei der Wahl der Anlagedauer sind die Fälligkeitstermine (z.B. für Auszahlungen) zu beachten.

5.2.

Die Mittel der Rücklage müssen bereitstehen, um im zeitlichen Verlauf absehbare Liquiditätseingpässe im Zahlungsverkehr vermeiden oder abwenden zu können. Nach Möglichkeit können sie ggf. auch mittel- bis langfristig angelegt werden.

5.3

[Unter diesem Punkt sind Vorgaben für die Anlage der Mittel des liquiden Verwaltungsvermögens möglich, z.B. für die Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach § 170 SGB V. Da die Ausfinanzierung der Altersversorgungszusagen nach § 170 SGB V zum 1. Januar 2050 vorgesehen ist, empfiehlt sich aus Sicht des BAS eine mittel- bzw. langfristige Anlage - unter Berücksichtigung einer ausreichenden Liquidierbarkeit und der Abstimmung der Fälligkeitsstruktur -, um einen angemessenen Ertrag zu erzielen. Die Vorgaben können individuell formuliert werden, ein Formulierungsvorschlag unterbleibt.]

6 Durchführung der Geldanlage

6.1.

Für die mit der Durchführung des Geldhandels Beschäftigten ist eine Arbeitsanweisung (vgl. auch Ziff. 10) zu erstellen.

6.2

Bei der Durchführung der Geldanlagen ist der Bereich des Geldhandels vom Abwicklungsbereich personell zu trennen. Am Geldhandel direkt Beteiligte dürfen nicht ebenso an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beteiligt sein.

6.3

Es gilt das strikte Zwei-Personen-Prinzip. Geldhandelsgeschäfte sind neben einer/einem für den Geldhandel zuständigen, geeigneten Beschäftigten von einer weiteren Person zu bestätigen. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird auf die Regelungen der §§ 2 ff. SVRV und §§ 3 ff. SRVwV sowie auf die Kassenordnung der Krankenkasse XXXXX verwiesen.

6.4

Arbeitstäglich sind die auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten vorhandenen Mittel zu erfassen.

Unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben des Tages sind als Ergebnis die zur Verfügung stehenden Anlagebeträge zu ermitteln.

6.5

Vor der Geldanlage sind Anlagekonditionen bei mehreren Kreditinstituten einzuholen. Die Anzahl der einzuholenden Angebote ist abhängig vom Anlagevolumen. Grundsätzlich sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Abweichungen von diesen Regelungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

6.6

Die Mittel sind zum marktüblichen Zinssatz anzulegen. Ein Zinssatz ist marktüblich, wenn die im Anlagezeitpunkt erzielte Rendite (Effektivverzinsung) unter Berücksichtigung der Laufzeit den Konditionen entspricht, die für vergleichbare Vermögensanlagen allgemein am Geldmarkt angeboten werden. Als Referenzzinssätze sind die Geldmarktzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der Geldanlage heranzuziehen (z.B. €STR).

7 Dokumentation

7.1

Die Ergebnisse jedes Arbeitstages, an dem ein Geschäftsabschluss erfolgt ist, sind zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen:

- + die Geldeingänge des Tages,
- + die Geldausgänge des Tages,
- + die eingeholten Angebote mit Angabe des anbietenden Kreditinstitutes und den jeweiligen Angebotskonditionen,
- + die Referenzzinssätze,
- + die Geldanlagen nach Kreditinstituten,
- + Betrag, Laufzeit und Zinssatz je Anlage.

7.2

Die Geldanlagen werden in der Regel telefonisch vereinbart. Die getroffenen Vereinbarungen sind vom jeweiligen Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. [Empfehlung BAS: Die Telefongespräche sind aufzuzeichnen (grundsätzlich auf Tonträger) und mindestens drei Monate aufzubewahren. Dies dient nicht nur der Sicherheit der am Zahlungsverkehr Beteiligten, sondern ist Teil des internen Controllings. Im Einzelfall kann davon abgesehen werden.]

7.3

Nach erfolgter Geldanlage sind die vorhandenen Anlagen im Sachbuch [und Vermögensbuch, Planung, etc.] zu erfassen.

7.4

Die vorhandenen Anlagen der Krankenkasse XXXX sind zur Liquiditätssteuerung entsprechend in einer Datei zu erfassen. In einer ergänzenden Aufstellung werden die Geldanlagen, gegliedert nach Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsbanken, Privatbanken und sonstigen Emittenten mit Angaben zu Anlageform, Anlagebetrag, Anlagelaufzeit und vereinbartem Zinssatz arbeitstäglich erfasst.

8 Risikomanagement/Risikokontrolle

[Anmerkung BAS: Es ist zur Sicherstellung eines wirksamen Anlage- und Risikomanagements erforderlich, dass zwischen dem (arbeits-)täglichem Risikomanagement durch eine vom Geldhandel zu trennende Organisationseinheit und der - zeitlich nachgelagerten - mindestens jährlich durchzuführenden Prüfung durch eine vom Geldhandel und dem täglichen Risikomanagement unabhängige Stelle unterschieden wird. Um diese Divergenz auch in der Anlagerichtlinie zu verdeutlichen, empfiehlt das BAS dies durch Verwendung zweier, unterschiedlicher Begrifflichkeiten klarzustellen. Aus diesem Grund ist im Folgenden zwischen Risikomanagement (täglich) und Risikokontrolle (jährlich) differenziert worden.]

8.1 Anlage- und Risikomanagement

Die für das Anlage- und Risikomanagement zuständige Organisationseinheit hat insbesondere folgende Inhalte täglich zu prüfen:

- + vollständiges und zeitgerechtes Vorliegen der Geldhandelsunterlagen,
- + richtige und vollständige Dokumentation der Anlageangebote,
- + Einhaltung der Anlagebeschränkungen und
- + Vereinbarung marktüblicher Konditionen.

8.2. Risikokontrolle

Die Krankenkasse XXXXX hat eine Risikokontrolle für den Bereich der Geld- und Vermögensanlagen zu betreiben. Die Risikokontrolle beinhaltet eine mindestens jährliche Prüfung des Anlage- und Risikomanagements. Sie ist organisatorisch unabhängig vom Geldhandel und seiner Abwicklung anzusiedeln. [Es kann sich etwa um die Innenrevision, die Wirtschaftsprüfung oder den Landesverband handeln.]

8.3

Die Ergebnisse der Risikokontrollen sind zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen.

8.4

Die erforderliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 SVRV durch die interne Revision bleibt davon unberührt.

9 Unterrichtung

9.1

Dem Verwaltungsrat der Krankenkasse XXXXX ist mindestens einmal jährlich über die Anlage der Mittel und über die Ergebnisse der Risikokontrolle (jährliche Prüfung) zu berichten.

Die Anlage der Mittel erfolgt durch den [Bitte die Abteilung/den Bereich der Krankenkasse XXXXX angeben]. Hingegen erfolgt das Risikomanagement durch den [Bitte die Abteilung/den Bereich der Krankenkasse XXXXX angeben; bitte darauf achten, dass diese Stelle nicht identisch mit dem Bereich der Mittelanlage ist].

Die jährliche Prüfung erfolgt durch die wiederum von den genannten Stellen unabhängige Stelle wie z. B. die Innenrevision, die Wirtschaftsprüfung oder den Landesverband.

9.2

Bei besonderen Anlässen bzw. außergewöhnlichen Umständen hat die Unterrichtung des Verwaltungsrats unverzüglich zu erfolgen.

10 Grundsätze für Arbeitsanweisungen im Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagement

10.1

Die Arbeitsanweisung ist eine stellenbezogene Vorgabe für die jeweiligen Beschäftigten, wie bestimmte Arbeitsaufgaben im Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagements durchzuführen sind. Die operative Durchführung von Aufgaben bzw. die Arbeitsprozesse sind darin so zu beschreiben, dass die Beschäftigten sich daran orientieren können, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

10.2

Die Arbeitsanweisung hat einen Verweis auf diese Anlagerichtlinie zu beinhalten.

10.3

Entscheidungswege und interne Berichtspflichten sind unter Benennung der zuständigen Personen bzw. Organisationseinheiten mit ihren für den Bereich des Liquiditäts- und Anlagenmanagements relevanten Befugnissen unter Darstellung von Vertretungsregelungen zu benennen.

10.4

Die Arbeitsanweisung ist mindestens einmal jährlich auf notwendige Änderungen zu untersuchen.

10.5

Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Arbeitsanweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Durchschriften der Arbeitsanweisung und der Anlagerichtlinie sind ihnen auszuhändigen.

11 Vertretungsbefugnis

[Unter diesem Punkt ist es möglich, bestimmte Vertretungsbefugnisse nach Art, Höhe und Dauer der

Anlagen zu bestimmen. Da dies nur individuell erfolgen kann, erfolgt hierfür kein Textvorschlag.]

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Vorstand